

Abschrift einer Niederschrift des Pfarrers Graß im Buch der Bruderschaft vom Hl. Sebastian, ohne Datum.

Bruderschaft von hl. Sebastian in der Pfarre Buschbell.

Jeder religiöse Bruderschaft unter den katholischen Christen ist nach Wesen und Bestimmung ein Verein oder Gesellschaft, deren Mitglieder sich zu einem christlich-gottseligen Wandel, besonders bestimmten Tugendübungen, und einer thätig-aufrichtigen Nächstenliebe miteinander verbinden, um den Tugendeifer der ersten Christen wieder zu erwecken; und soll ein Mittel seyn, den bessern Theil der Pfarrgemeinde, in der Festhaltung des Guten zu stärken, und auf die Besserung des lauern und schlechtem Theiles wohlthätig einzuwirken. Die in hiesiger Pfarre schon lang bestandene Bruderschaft vom H. Sebastian, hat noch den besondern ursprünglichen Zweck, den öffentlichen Gottesdienst zu befördern und zu verherrlichen, den Wohlthätigkeitssinn zu heben, und durch gemeinsame anständige Vergnügungen der Geselligkeit, ihren Mitgliedern eine Gelegenheit darzubieten, um Gemeinsinn, Bruderliebe und christliche Freude im schönsten Lichte zu zeigen. Die bessern Mitglieder der Pfarre, in der gottgefälligen Meinung, diese Bruderschaft nach obigen Zwecken wieder zu erwecken und aufleben zulassen, vereinigen und constituiren sich folgendermassen:

Der Pfarrer ernennt vorab sechs Mitglieder der Pfarre, welche in pleno an einem bekannt zumachenden Tage zusammentreten, und die erste Aufnahme bewerkstelligen.

Sind fünfzig Mitglieder aufgenommen, wobei sie jedoch nicht verbunden sind, frühere Einschreibungen zugenehmigen, ist die Bruderschaft schon bebildet, und die wählen mit Stimmenmehrheit ihre Vorsteher und Beamten.

Zur Aufnahme fähig sind:

- 1) Alle männlichen Pfarrmitglieder, die achtzehn Jahr alt, unbescholtenen Wandols, und im Besitze aller bürgerlichen Rechten sind.
- 2) Dienetbothen, welche keine dauernde Wohnung in der Pfarre haben und auswärtige können nur dann aufgenommen werden, wenn sie von besonderm christlichem Sinn und Wandel, und im Stande und eines guten Willens sind, den Satzungen der Bruderschaft pünktlich nachzukommen. Ausgeschlossen bleiben und werden künftighin durch die zu ernennenden Vorsteher wieder ausgeschlossen alle, welche bekanntlich ihre religiösen und kirchlichen Pflichten nicht erfüllen die ihre österliche Communion in der Pfarrkirche nicht gehalten, die während des Gottesdienstes aus der Kirche laufen und draussen stehn oder solche aufnehmen, die einen ärgerlichen Wandel führen; als Säufer, bekannte unzüchtigen Sinnes, als Diebe, Ungerechte oder als Säufer und Schläger verurtheilte; und sonst die Regeln der Bruderschaft nicht erfüllen und ihren guten Absichten auf irgend eine Art hinderlich sind.

Der Vorstand der Bruderschaft.

Die Brüder ernennen bei der ersten Zusammenkunft aus den vom Pfarrer vorgeschlagenen Mitglieder auf sechs Jahre vier Brudermeister, Vorsteher oder Räte, wovon einer Cassirer ist, welche, wenn einer abgeht oder nach Verlauf dieser Zeit vom zeitlichen Pfarrer ergänzt und bestätigt werden.

Von den Brudermeistern gehen alle Anordnungen in Absicht auf die Bruderschaft aus, und tragen bei Festen und Feierungen oder feierlichen Zügen derselben ein Abzeichen ihrer Würde.

Der Cassirer besorgt die Einnahmen und Ausgaben des Vereins, und legt jährlich vor den drey andern Vorstehern Rechnung darüber ab, welche dann von diesen unterzeichnet wird. Wird einer in die Bruderschaft aufgenommen, oder davon für immer oder eine zeitlang ausgestossen, so müssen wenigstens drei Vorsteher dasselbe genehmigen.

Die vier Vorsteher ernennen unter sich auf ein oder mehrere Jahre zwei Mitglieder, welche in Auftrag des Pfarrers bei Gottesdienst die Aufsicht haben, und sitzt einer unten und einer oben auf dem Doxal der Kirche in einem besondern Stuhle - Die Kirchenaufseher, wovon einer aus Buschbell, der andere aus Gross Koenigsdorf ist, können auch aus den übrigen Brüdern gewählt werden.

Die Vorsteher ernennen auch zwey oder einer aus ihrer Mitte, welche oder welcher, wenn sie Proessionen oder feierlichen Zügen gehn, den Zug führen.

Der Cassirer und die drey andern Bruderschaftsräte; tragen, wie gesagt ein besonderes Abzeichen.

Der erste Brudermeister hat die Pflicht und das Recht bei Festen und Zusammenkünften der Bruderschaft, Ordnung und Zucht zuerhalten. Wenn die Vorsteher einem die Aufnahme verweigern, oder einen auszustossen bemüht sind, haben sie keinem darüber Rechenschaft abzulegen, außer dem zeitlichen Pfarrer.

Wenn sich die Bruderschaft irgend zu einer Zusammenkunft, oder zu gefälligen Vergnügungen vereinigen soll, hat der erste Brudermeister nach vorheriger Rücksprache mit den andern Bruderschaftsräthen, Zeit und Ort zu bestimmen.

Festen der Bruderschaft.

Am S. Sebastians Tage jeden Jahres, versammelt sich die Bruderschaft zu Groskoenigsdorf des Morgens zum feierlichen Gottesdienst und zur Verehrung ihres Schutzpatrones in der Kapelle daselbst, und des nachmittags daselbst zum liebevollen Brudertrunke. Am Pfingstmontage hält sie in der Pfarrkirche zu Buschbell des Morgens ihre Gottesdienstliche Feier, und des Nachmittags das Vogel- oder Scheibenschießen. Ordnet der Vorstand noch einer besondern Zusammenkunft, oder ein Voselschießen, oder eine Darbringung des H. Meß-Opfers an, so wird das auch der Bruderschaft durch den Brudermeister bekannt gemacht.

Ehrenämter und Bedienungen.

1) Ein Fähnrich, der bei feierlichen Zügen und Festen der Bruderschaft die Fahne trägt. Dieser Ehrendienst wird auf sechs Jahre geltend durch den Vorstand meistbiethend versteigert, und der Ertrag fließt in die Bruderschaftskasse. 2) Zwei Ehren-Pagen, Königsführer des jährigen Schützenkönigs, welche in Zügen diesem zur Seite sehen. Diese Ehrenämter werden ebenso auf sechs Jahre versteigert, und deren Ertrag zur Casse gethan.

3) Vier Ehren-Knaben von etwa zehn bis fünfzehn Jahren, welche vor dem Ehrenkönig die Symbole, Sinnbilder, der Liebe und Eintracht mit Blumen oder einer Fahne tragen. Wofür die Eltern ebenfalls die Bruderkasse mit einer durch die Ausbietung bestimmten Summe honoriren. Diese oben gesagten tragen auch besondere Abzeichen ihrer Aemter.

Einen Pedell, Bruderdiener, ernennet der Vorstand und steht unter derer alleinigen Direction des ersten Brudermeisters. Er hat als solchen, Zusammenkünfte anzusagen, besondere Vorladung zu verrichten, bei Festen und Zusammenkünften die Ordnung Hand zuhaben, und überhaupt die Befehle und Aufträge des Brudermeisters zuverrichten. Sein Dienst wird, wenn er es verlangt aus der Kasse vergütet. Werden Tambur und Pfeiffer bestellt, besorgt der Brudermeister dieß durch den Pedell, und werden solche aus der Kasse bezahlt.

Aufnahme

Die Einschreibungen in die Bruderschaft geschehen jährlich am

S. Sebastians- und Pfingstmontage. Die aufzunehmenden melden sich acht Tage vorher beim Brudermeister, und dieser kündigt ihnen nach gepflogener Berathung mit dem Vorstand, an obigen Tagen, durch den Pedell an, ob sie aufgenommen sind, oder nicht. Jeder Aufgenommene zalt für die Aufnahme an den Cassirer fünf Silbergroschen und jährlich am Pfingstmontage fünf Silbergroschen für Bestreitung der gemeinsamen Bedürfnisse des Vereins. Außerdem bezalt jeder, der den Vogel mitschießet, einen von dem Vorstand zubestimmenden Beitrag, und die Kosten dieser Feier und das Ehrengeschenk des Schützenkönigs davon zubestreiten. Wer den ordentlichen Jahres-Beitrag zur bestimmten Zeit ohne gültige entschuldigung nicht zalt hört damit auf, ein Mitglied der Bruderschaft zu seyn, wird ausgestrichen, und hat die Rechten der Gesellschaft verloren, ohne etwas zurück zuerhalten.

Andre Pflichten der Verbrüdeten

Jedes Mitglied ist überhaupt verbunden, die angegebenen Zwecke nach Möglichkeit zubefördern.

Die Vergehungen anderer Mitglieder, die der Art sind dass sie einen Verweiß oder gar die Ausschließung erheischen dem Brudermeister anzuzeigen und zubezeugen. Insbesondere

soll jeder Mitbruder den Fehlenden brüderlich warnen und ermahnen. Stirbt einer der Bruderschaft, und ist der Begräbniß und der Messen angesagt, so soll jedes Mitglied, wenn es nicht dringend verhindert ist, der Leiche die letzte Liebe und Ehre erweisen, sie zum Grabe begleiten und während des Gottesdienstes, weicher für die Hingeschiedene Seele gehalten wird, für den Verstorbenen beten, oder doch zu Hause während des Begräbnisses fünf Vaterunser und den Glauben für ihn sprechen. Wird um S. Sebastian zu Groskoenigsdorf auf Veranlassung des Vorstandes eine Messe für die Gestorbenen der Bruderschaft, und um Pfingsten zu Buschbell ein Hochamt für die Lebenden gehalten, sind ebenso die Mitglieder gehalten dabei zu erscheinen, und den Eifer in ihren christlichen Pflichten zu zeigen und zubeleben.

Ist ein Mitglied durch Krankheit oder andere unverschuldete Zufälle in dürftige Umstände gerathen; so ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, auch aus der Kasse eine kleine Unterstützung den dürftigen zukommen zulassen, wenn darum gebeten wird, und der Fond hinreichend ist.

Jedes Mitglied verpflichtet sich durch die Aufnahme, allen zum Wohle des Vereins, durch den Vorstand ergangenen Anordnungen pünktlich nachzukommen, und allenfalligen zurechtweisungen kleinere Strafen anzunehmen, und selbst sich einer nothwendig gewordenen Ausschließung zu unterwerfen.

Jeder Bruder trägt am S. Sebastianstage und den Schützen-Festen als Abzeichen und Sinnbild eines tapfern Streiters für die Ehre Gottes und das Heil des Mitmenschen an einem rothseidenen Bändchen zwei quer übereinanderliegende Pfeile mit Kreuzgen nach dem Muster dasjenige welches die Bruderschafts Räthe tragen und kann von Silber oder Neusilber auch von Zinn gemacht seyn.

Die Vorsteher und Inhaber der Eهرانämter tragen dieses Abzeichen an blauem Bande, und außerdem noch ein »Zeichen, welches selbst der Vorstand bestimmt, und davon das Modell angibt. Der Brudermeister trägt noch einen besondern Stock als Zeichen seines Ansehens. Besondere Anordnungen für Zusammenkünfte, feierliche Züge und öffentliches Vogelschießen.

1) Diese Anordnungen werden nach vorheriger Berathung mit den Bruderschaftsräthen durch den ersten Vorsteher bekannt gemacht.

Weitere Verpflichtungen und Rechte der Brüder

Jeder Bruder trägt jährlich bei fünf Silbergroschen. Diesen Beitrag zahlt er an einem näher zu bestimmenden Tage dem zeitlichen Bruderschafts-Empfänger, und erhält von denselben eine von ihm und den drey Bruderschafts-Räthen unterzeichnete Karte, die er bewahren soll, um sie, wie unten stehend folgt, wieder abgeben zu können. Dagegen ist er wenigstens zweimal im Jahre berechtigt zu dem aus der Bruderschafts-Kasse zu bestreitenden Brudertrunke, und an Tagen die vom Vorsteher bestimmt werden.

Beim Brudertrunke, der in einem passenden Hause angesagt wird, erhält jeder Bruder gegen die Karte seinen Antheil Bier in sein eignes Gefäß.

Jeder Bruder kann sein Bier nach belieben auch mit nach Hause nehmen, sollte einer nicht anwesend seyn können, kann er dasselbe gegen seine Karte auch abgeben lassen, und ein Bruder, der nicht den Brudertrunk nehmen will, kann denselben einem anderen, und zwar einem wirklichen Bruder überlassen, indem er seine Karte zu diesem Behufe übergibt.

Vor dem 2ten Vogelschießen werden die Karten durch den Pedell den betreffenden Brüdern wieder eingehändigt, um sich beim Brudertrunk damit ausweisen zu können.

Wer den obigen Betrag nicht zahlt, hat auch kein Antheil an der Bruderschaft.

Zweitens ist jeder Bruder gegen obigen Beitrag zu einem Nummer zum Vogelschießen, nimmt er mehr als einen Nummer, muß er die anderen mit dem gewöhnlichen Einsatzgeld bezalen.

Fällt der Vogel in seinem Nummer, hat er nach der Vereinbarung der beiden Gemeinen Buschbell und Gr: Koenigsdorf, in jedem Orte einen freien Spann- und einen freien Handdienst, welcher er rucksichtlich selbst benutzen, und an andere verkaufen kann. Ferner erhält der Schützenkönig aus der Bruderschafts-Kasse ein Honorar von fünf Thaler. Er ist zu keinen andern Auslagen, als zu einem Thaler für die Jungfrauen verbunden, welche ihn krönen. Das Schild steht nach Belieten.

Stirbt ein Bruder, so werden die verbundenen Brüder gemäß Angelöbniß seine Leiche mit gebührender Feierlichkeit nach Möglichkeit zum Grabe begleiten, und für seine Seelenruhe beten, zu dem wird für ihn aus der Bruderschaftskasse eine Sangmesse gehalten werden etc.

Außrdem werden noch für sämmtliche lebenden und gestorbenen Brüder zwei Hochämter - das eine nach S. Sebastian, das andere nach Pfingsten gehalten werden.

In diesen beiden H.H. Messen werden die gestorbenen Brüder abgelesen, und für selbe ein besonderes Gebet gesprochen.